



**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Konstruktionsmechaniker/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 6)

- ☐ a) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen
- ☐ b) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden
- ☐ c) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen
- ☐ d) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden
- ☐ e) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden
- ☐ f) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren
- ☐ g) Konflikte im Team lösen

2. BBP 2: Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 15 Abs. 1 Nr. 7)

- ☐ a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten
- ☐ b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen
- ☐ c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen
- ☐ d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden
- ☐ e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten
- ☐ f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2018 (BGBl. Teil I S. 975)

- ☐ g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen
- ☐ h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen
- ☐ i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden
- ☐ j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen
- ☐ k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren
- ☐ l) Aufgaben im Team planen und durchführen

3. BBP 3: Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 15 Abs. 1 Nr. 8)

- ☐ a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben
- ☐ b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen

4. BBP 4: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 15 Abs. 1 Nr. 9)

- ☐ a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen
- ☐ b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen
- ☐ c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen
- ☐ d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen
- ☐ e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen

5. BBP 5: Warten von Betriebsmitteln (§ 15 Abs. 1 Nr. 10)

- ☐ a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren
- ☐ b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen
- ☐ c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen

6. BBP 6: Steuerungstechnik (§ 15 Abs. 1 Nr. 11)

- ☐ a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten
- ☐ b) Steuerungstechnik anwenden

7. BBP 7: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 15 Abs. 1 Nr. 12)

- ☐ a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen
- ☐ b) Transportgut absetzen, lagern und sichern

8. BBP 8: Kundenorientierung (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)

- ☐ a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten
- ☐ b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen

9. BBP 9: Anwenden von technischen Unterlagen (§ 15 Abs. 1 Nr. 14)

- ☐ a) Gesamt- und Teilzeichnungen beschaffen und anwenden
- ☐ b) Abwicklungen nach verschiedenen Verfahren herstellen
- ☐ c) Schweißanweisungen und -pläne lesen und anwenden

10. BBP 10: Trennen und Umformen (§ 15 Abs. 1 Nr. 15)

- ☐ a) Werkzeuge und Maschinen, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes und des Bearbeitungsverfahrens, auswählen
- ☐ b) Bleche, Rohre oder Profile nach Zeichnungen und Schablonen vorrichten
- ☐ c) Bleche, Rohre oder Profile handgeführt, maschinell und thermisch umformen und trennen
- ☐ d) Hilfswerkzeuge nach Verwendungszweck auswählen und anwenden
- ☐ e) Schnittflächen- und Oberflächengüte beurteilen
- ☐ f) Fehler feststellen, beheben und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten

11. BBP 11: Einsetzen von Bearbeitungsmaschinen (§ 15 Abs. 1 Nr. 16)

- ☐ a) Bearbeitungsmaschinen nach Fertigungsverfahren auswählen und einrichten
- ☐ b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen
- ☐ c) Einrichtungen für Hilfsstoffe vorbereiten
- ☐ d) Probeläufe durchführen und Fertigungsprozesse optimieren

12. BBP 12: Fügen von Bauteilen (§ 15 Abs. 1 Nr. 17)

- ☐ a) Fügeteile entsprechend dem Fügeverfahren vorbereiten
- ☐ b) Bleche, Rohre, Profile oder Baugruppen nach Zeichnungen form-, kraft- und stoffschlüssig verbinden

13. BBP 13: Einsetzen von Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen (§ 15 Abs. 1 Nr. 18)

- ☐ a) Hilfskonstruktionen und Vorrichtungen planen sowie auf- und abbauen
- ☐ b) Schablonen herstellen und anwenden

14. BBP 14: Montieren und Demontieren von Metallkonstruktionen (§ 15 Abs. 1 Nr. 19)

- ☐ a) Bauteile und Baugruppen identifizieren und unter Beachtung ihrer Funktion nach technischen Unterlagen zur Montage und Demontage prüfen und vorbereiten
- ☐ b) Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und einsetzen
- ☐ c) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Maßtoleranzen passen sowie durch Messen, Lehren und Sichtprüfen funktionsgerecht ausrichten und Lage sichern
- ☐ d) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen montieren
- ☐ e) Bauteile und Baugruppen demontieren und hinsichtlich Lage und Funktionszuordnung kennzeichnen
- ☐ f) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen

15. BBP 15: Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 15 Abs. 1 Nr. 20)

- ☐ a) Prüfverfahren und -geräte nach Verwendungszweck auswählen
- ☐ b) Bauteile auf Dichtheit, Zug- und Druckfestigkeit sowie Maß-, Form- und Lageabweichungen und Funktion prüfen
- ☐ c) vorgefertigte Bauteile und Baugruppen für die schweißtechnische Weiterbearbeitung kontrollieren
- ☐ d) werkstattübliche Schweißprüfverfahren anwenden

16. BBP 16: Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 15 Abs. 1 Nr. 21)

- ☐ a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen
- ☐ b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten
- ☐ c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen
- ☐ d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen
- ☐ e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen
- ☐ f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren
- ☐ g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren
- ☐ h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren
- ☐ i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen



- ☐ j) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen
- ☐ k) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen
- ☐ l) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)

- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)

- Integrative BBP 3: Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in